



# Gemeinde Dellach im Drautal

9772 Dellach im Drautal Telefon (04714) 2340 Fax 2343  
E-mail: dellach-drau@ktn.gde.at UID-Nr.: ATU26008101

Zahl: GR 004-6/2007

## Niederschrift

über die Sitzung 6/2007 des  
Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal  
am Mittwoch, 19.12.2007, mit Beginn um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde.

Die Einladung erfolgte am 12. 12. 2007 durch Einzelladung (**lt. Anlage A**).

### A n w e s e n d :

BGM	DI Wernisch Ambros	Vorsitzender
VBGM	Egger Walter	1. Vizebürgermeister
VBGM	Pirker Johannes	2. Vizebürgermeister
GR	Prantner Harald	GR-Mitglied
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied
GR	Goldberger Erna	GR-Mitglied
GR	Lerchster Kurt	GR-Mitglied
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied
GR	Gatterer Johann	GR-Mitglied
GR	Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Pirker Johann	GR-Mitglied
GR	Kohlmayr Johann	GR-Mitglied
GR	Oberdorfer Hubert	GR-Mitglied
GRER	Ing. Duregger Hans	Ersatzmitglied
GRER	Oberguggenberger Stefan	Ersatzmitglied
FV	Weneberger Hermann	Finanzverwalter
SB	Egarter Liselotte	Sachbearbeiter(in)
BL	Gall Herbert	kaufm. Leiter GesmbH
AL	Duregger Josef	Schriftführer

### A b w e s e n d :

GV	Kubin Helmuth	GR-Mitglied	entschuldigt, ortsabwesend
GR	Huber Hannes	GR-Mitglied	entschuldigt, ortsabwesend

Die Sitzung war öffentlich!  
4 Zuhörer

Die Sitzung war beschlussfähig!

## Tagesordnung

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Altstoffsammelzentrum Dellach - interkommunale Nutzung durch die Gemeinden Berg und Dellach
3	Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung des Kontrollausschusses am 2. 10. 2007
4	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Schleppliftes und für den Fremdenverkehr im Jahr 2008
5	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlage für das Projekt Heilklimastollen im Jahr 2008
6	Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für das Jahr 2008
7	Auftragsvergabe für Installationsarbeiten zur Errichtung bzw. Erneuerung von Trinkwasserhausanschlussleitungen im Zuge des Kanalbaus BA 04
8	Gemeindewasserversorgungsanlage; Aufnahme eines Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
9	ABA Dellach (ARA Dellach-Berg) BA 02; Aufnahme eines Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
10	Verordnung über die Ausschreibung von Kanalgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage Stein
11	Abschluss einer Vereinbarung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tiermaterialien mit der Tierkörperentsorgungsges.m.b.H.
12	Bestandsvertrag Gemeinde - Mobilkom Austria AG betreffend Errichtung und Betrieb einer Telekommunikationsanlage auf dem Grundstück 516/2, KG. Dellach
13	Änderung der Verordnung vom 31. 1. 2007, Zl. 920-83/2007, über die Ausschreibung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen
14	Verordnung über Festlegung des Stellenplanes für das Jahr 2008
15	Genehmigung für die Aufnahme eines Kassenkredites im Haushaltsjahr 2008
16	Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2008 a) Personal b) Kommunaltraktor
17	Feststellung durch den Gemeinderat a) Voranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2008 b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2008

## Verlauf der Sitzung:

Vorsitzender Bürgermeister DI Ambros Wernisch begrüßt die zur Sitzung erschienenen Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder. Weiters heißt er auch den kaufm. Leiter der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH, Herbert Gall, willkommen, welcher bei den Tagesordnungspunkten, die die GesmbH betreffen, als Auskunftsperson zur Verfügung stehen wird. Der Vorsitzende eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und stellt deren Beschlussfähigkeit fest, nachdem das Gremium mit 15 Mitgliedern vollzählig anwesend ist. Überdies hält er fest, dass folgende Gemeinderatsmitglieder nicht anwesend sind und als entschuldigt gelten: GR Helmuth Kubin und GR Hannes Huber. In ihrer Vertretung werden folgende Ersatzmitglieder an der Sitzung teilnehmen: Ing. Hans Duregger und Stefan Oberguggenberger. Die Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 46 K-AGO ist nicht erforderlich, erklärt der Vorsitzende, da Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern nicht angemeldet wurden. Vor Eingang in die Tagesordnung heißt der Bürgermeister auch die anwesenden Zuhörer herzlich willkommen

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Als Fertiger für die Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden über Vorschlag des Bürgermeisters die Gemeinderatsmitglieder und Vizebürgermeister Walter Egger und Johannes Pirker bestellt.

2	Altstoffsammelzentrum Dellach - interkommunale Nutzung durch die Gemeinden Berg und Dellach
---	---------------------------------------------------------------------------------------------

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Berg eine schriftliche Anfrage betreffend einer Mitbenutzung des Altstoffsammelzentrums Dellach gestellt habe, da es auf dem Platz der Gemeinde Berg wegen Raumangel nicht möglich ist, eine dem heutigen Standard der Abfalltrennung entsprechende Anlage unterzubringen. Sowohl der Gemeindevorstand als auch der Umweltausschuss der Gemeinde Dellach im Drautal haben darüber beraten und sich dafür ausgesprochen, dass das Altstoffsammelzentrum Dellach im Rahmen einer interkommunalen Nutzung auch den Haushalten der Gemeinde Berg zur Verfügung stehen soll. Es ist vorgesehen, dass Sperrmüll, Altholz, Kunststoffabfälle (nicht Verpackungsmaterial), Bauschutt, Altreifen, Schrott, größere Elektroaltgeräte, Problemstoffe und Altspeiseöl nach Dellach entsorgt werden können, während Glas, Kartonagen, Papier, gelber Sack, Weißblech und kleinere Elektroaltgeräte weiterhin in Berg abzugeben sind. Die Übernahme der Altstoffe würde zu denselben Bedingungen und Tarifen erfolgen, wie sie für Dellacher Gemeindebürger gelten. Es ist ein Probetrieb auf ein Jahr beginnend ab 1. Jänner 2008 vorgesehen, der vorerst mit den dzt. vorhandenen Einrichtungen bzw. der jetzigen Personalausstattung des ASZ Dellach durchgeführt werden soll. Der Umfang der Kostenbeteiligung der Gemeinde Berg beträgt 45% des nicht durch Erlöse gedeckten Aufwandes des ASZ, einschließlich der Personalkosten.

Da keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Verhandlungsgegenstand vorliegen, stellt Bgm. DI Ambros Wernisch namens des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal erteilt die Zustimmung, dass das Altstoffsammelzentrum Dellach im Drautal ab 1. Jänner 2008 im Rahmen einer interkommunalen Nutzung auch von den Haushalten der Gemeinde Berg genutzt werden kann. Die Übernahme der Altstoffe von den Berger Gemeindebürgern erfolgt zu denselben Bedingungen und Tarifen, wie sie für Dellacher Gemeindebürger gelten.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Berg beträgt 45% des nicht durch Erlöse gedeckten Aufwandes des ASZ, einschließlich der Personalkosten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung des Kontrollausschusses am 2. 10. 2007
---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung des Kontrollausschusses am 2.10.2007 wird vom Obmann des Ausschusses GR Johann Kohlmayr vorgetragen und vom Gemeinderat ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen.

4	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Schleppliftes und für den Fremdenverkehr im Jahr 2008
---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Im Auftrag des Bürgermeisters fasst der kaufmännische Leiter Herbert Gall, die Ausgaben der Tourismus und Infrastruktur GesmbH für die Wirtschaftsbereiche „Schilift“ und „Tourismusaufgaben“ des Jahres 2007 zusammen. Weiters berichtet er über die für das Jahr 2008 zu erwartenden Ausgaben. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass bei den Tourismusaufgaben Mehrausgaben von € 10.000,- vorgesehen sind, mit denen der Kostenanteil für das Projekt „Outdoorpark Oberdrautal“ abgedeckt werden soll.

Bgmst. DI Ambros Wernisch informiert die Gemeinderatsmitglieder über neue Tourismusinitiativen des Oberen Drautales. Über die GesmbH „Draugesund“ wird das Projekt „Outdoorpark Oberes Drautal“ gestartet, in welchem Freizeitangebote für den Gast gebündelt vermarktet und angeboten werden. Die Bewerbung erfolgt durch ein gemeinsames Prospekt der mitwirkenden Gemeinden im Oberen Drautal.

In der Folge bringt der Bürgermeister den nachstehenden Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt, der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH den Betrag von

€ 60.000,--

als Gesellschaftereinlage für die Übernahme der Tourismusaufgaben und den Betrag von

€ 15.000,--

als Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Schischleppliftes im Haushaltsjahr 2008 zur Verfügung stellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlage für das Projekt Heilklimastollen im Jahr 2008
---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Vorsitzende verweist auf den einstimmigen Beschluss des Beirates der Tourismus und Infrastruktur GesmbH vom 16. 11. 2007, womit ein Antrag an den Gemeinderat auf Bereitstellung einer Gesellschaftereinlage bis zur Höhe von € 200.000,- für die Fertigstellung des Heilklimastollens, die Geländeeinebnungen, die Errichtung der

Parkflächen und des erforderlichen Gebäudes gestellt wurde und bringt in Erinnerung, dass am 8. Dezember 2007 beim Heilklimastollen die Stollentaufe unter großer Anteilnahme der Bevölkerung stattgefunden hat.

Über Ersuchen des Bürgermeisters gibt Betriebsleiter Gall einen Überblick über die bisherigen Aufwendungen für das Projekt Heilklimastollen, die er mit insgesamt € 730.000 Gesamtkosten (incl. noch nicht durchgeführter Maßnahmen) beziffert, welche im Zeitraum 2005 bis 2007 durch Bedarfszuweisungen, Sonderbedarfszuweisungen und Mittel der Regionalgesellschaft „Draugesund“ finanziert wurden. Noch zu erwartende Ausgaben sind lt. Betriebsleiter die Investitionen für die Errichtung des Gebäudes, die Schaffung von Parkmöglichkeiten und die Ausgestaltung der Kaverne. Einschließlich der zurzeit noch offenen Rechnungen für bereits geleistete Bauarbeiten nimmt BL Gall dafür Kosten von ca. € 132.000,- an.

Bürgermeister DI. Wernisch erklärt, dass zur Bedeckung weitere Bedarfs- und Sonderbedarfszuweisungsmittel angesprochen werden sollen.

Zur Anfrage des Gemeinderatsmitgliedes Vizebgmst. Johannes Pirker bezüglich Verhandlungen mit den Krankenkassen, berichtet der Bürgermeister, dass mit einzelnen Kassen bereits Gespräche über Kostenrefundierungen stattgefunden haben.

Das Gemeinderatsersatzmitglied Ing. Hans Duregger regt eine Begehung des Heilklimastollens für die Feuerwehren und den Bergrettungsdienst an.

Vizebgmst. Johannes Pirker erkundigt sich, ob es bereits Festlegungen hinsichtlich Personalbedarf und Personalkosten gäbe.

Nach Schluss der Debatte dankt der Vorsitzende BL Gall für seine ausführliche Berichterstattung und stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal stellt der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH das von ihr benötigte Kapital zur Geländeaufbereitung und Errichtung des Zutrittsgebäudes beim Heilklimastollen bzw. für die Fertigstellungsarbeiten im Heilklimastollen als Gesellschaftereinlage im Jahr 2008 nach Bedarf, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von

€ 200.000,--

zur Verfügung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6	Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für das Jahr 2008
---	----------------------------------------------------------------------------------------------------

Auf Ersuchen des Vorsitzenden Bgmst. DI Wernisch erklärt Betriebsleiter Gall den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für das Jahr 2008, der allen Gemeinderatsfraktionen rechtzeitig als Beratungsgrundlage ausgefolgt wurde. Der auf Basis von Erfahrungswerten der letzten Jahre erstellte Wirtschaftsplan sieht für das Jahr 2008 Erlöse in Höhe von € 352.000,-- und Aufwendungen von € 595.000,-- vor, woraus sich ein Jahresfehlbetrag von € 243.000,-- ergibt. Da dieser Abgang jedoch auch die Subventionen der Gemeinde und Abschreibungen in Höhe von € 225.000,-- umfasst, beträgt der tatsächliche Fehlbetrag € 18.000,--. Die höheren Campingeinnahmen gegenüber dem Jahr 2007 resultieren aus einer Tarifierhöhung sowie der Vermietung von 26 Stellplätzen an die Firma Vacansoleil ab 2008, erklärt der Betriebsleiter.

Der Vorsitzende dankt BL Gall für die Erläuterungen zu TOP 6).

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Der Wirtschaftsplan der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH wird für das Wirtschaftsjahr 2008 mit Gesamterlösen von € 352.000,--, Gesamtaufwendungen von € 595.000,-- und dem Umfang **It. Anlage B)** zu dieser Niederschrift festgelegt und genehmigt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7	Auftragsvergabe für Installationsarbeiten zur Errichtung bzw. Erneuerung von Trinkwasserhausanschlussleitungen im Zuge des Kanalbaus BA 04
---	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Bürgermeister berichtet, dass die Firma Eisendle, 9772 Dellach im Drautal im Auftrag der Gemeinde ein Angebot für Installationsarbeiten zur Errichtung bzw. Erneuerung von Trinkwasseranschlussleitungen im Zuge des Kanalbaus BA 04 erstellt hat. Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt sind allen Gemeinderatsfraktionen termingerecht zur Beratung zugegangen. Die Angebotssumme für die Trinkwasserhausanschlüsse sowie die Regieleistungen beträgt € 31.166,50 zuzüglich MwSt. Es gibt eine Preisbindung bis 1.11.2008. Das Angebot wurde vom Ziviltechnikerbüro DI. Steinbacher + Steinbacher, auf seine Richtigkeit geprüft und mit jenem für den Bauabschnitt 01 verglichen. Der Prüfbericht stellt fest, dass die angewendete Indexerhöhung korrekt berechnet wurde und die Preise mit dem allgemeinen Preisniveau bzw. mit verglichenen Katalogpreisen von Lieferfirmen übereinstimmen. Hervorzuheben sei weiters, dass die Firma Eisendle die angebotenen Preise bis November 2008 garantiert.

Nachdem keine weiteren Fragen vorliegen, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt aufgrund der Angebotsprüfung der Fa. Steinbacher + Steinbacher die Installationsarbeiten für die Herstellung der Hausanschlussleitungen bei der Gemeindewasserversorgungsanlage im Zuge von Kanalbauarbeiten, Bauabschnitt 04, an die Firma

**Eisendle**  
**Heizung-Lüftung-Sanitär**  
**9772 Dellach im Drautal 186**

lt. Angebot vom 31.10.2007 mit einer

Nettoauftragssumme von	€ 31.166,50
Zzgl.20 % MwSt	€ 6.233,30
<b><u>Auftragssumme inkl. MwSt.</u></b>	<b><u>€ 37.399,80</u></b>

zu vergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	Gemeindewasserversorgungsanlage; Aufnahme eines Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
---	----------------------------------------------------------------------------------------------------

Bgmst. DI Ambros Wernisch gibt bekannt, dass der Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für das Projekt „Neufassung von Quellen der Gemeindewasserversorgungsanlage, BA 1“ ein Fondsdarlehen in Höhe von € 17.880,--, das sind 12% der veranschlagten Herstellungskosten von € 149.000,--, mit Schreiben vom 2.10.2007 zugesichert habe. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gewährt und beginnend mit dem ersten Quartal nach jeder Akontoanweisung bis zur vollständigen Rückzahlung mit 1% verzinst. Die

Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in 10 gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Anschließend stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal nimmt für das Projekt „Neufassung von Quellen der Gemeindewasserversorgungsanlage, BA 1“ ein Fondsdarlehen vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von € 17.880,-- mit einer Verzinsung von 1% in Anspruch und beschließt die Anerkennung der Förderungsbedingungen und Annahmeerklärung **It. Anlage C) zu dieser Niederschrift.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9	ABA Dellach (ARA Dellach-Berg) BA 02; Aufnahme eines Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Vorsitzende stellt fest, dass vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für das Projekt Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) Dellach (ARA Dellach-Berg), BA 02, ein Fondsdarlehen in Höhe von € 471.040,--, das sind 23% der veranschlagten Herstellungskosten von € 2.048.000,-- mit Schreiben vom 28.11.2007 zugesichert wurde. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gewährt. Das Darlehen wird, beginnend mit dem ersten Quartal nach jeder Akontoanweisung, bis zur vollständigen Rückzahlung mit 1% verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in 10 gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im rückzahlungsfreien Zeitraum wird dem Kapital zugeschlagen. Die endgültige Höhe des Fondsdarlehens und der genaue Tilgungsplan kann erst im Zuge der Kollaudierung des Bauvorhabens festgelegt werden.

Namens des Gemeindevorstandes bringt der Vorsitzende Bgmst. DI Ambros Wernisch den Antrag auf nachstehenden Gemeinderatsbeschluss zur Abstimmung:

Die Gemeinde Dellach im Drautal nimmt für das Projekt ABA Dellach (ARA Dellach-Berg), BA 02, ein Fondsdarlehen in Höhe von € 417.040,--, mit einer Verzinsung von 1% in Anspruch und beschließt die Anerkennung der Förderungsbedingungen und Annahmeerklärung **It. Anlage D) zu dieser Niederschrift.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10	Verordnung über die Ausschreibung von Kanalgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage Stein
----	----------------------------------------------------------------------------------------------

Um die Kanalgebühren für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Stein auszuschreiben, bedarf es der Erlassung einer Verordnung durch den Gemeinderat, erklärt der Bürgermeister. Als Beratungsgrundlage ist der Verordnungstext allen Gemeinderatsparteien rechtzeitig zugegangen.

Im Auftrag des Vorsitzenden informiert Finanzverwalter Weneberger zu diesem Verhandlungsgegenstand.

Er verweist auf den Beschluss des Gemeinderates, mit dem die Abwasserentsorgung für die Ortschaft Stein an die Abwassergenossenschaft Stein übertragen wurde. Laut einer Betriebskostenberechnung werden für den Betrieb der Anlage Jahreskosten von € 4.200,- erwartet. Von der Wassergenossenschaft wurden mehrere Gebührenmodelle berechnet und vorgeschlagen, eine in Bereitstellungs- und Benützungsgebühr geteilte Kanalgebühr festzulegen. Es ist eine Bereitstellungsgebühr von € 100,- je Objekt und eine pauschale Benützungsgebühr von € 54,- je Bewohner bzw. € 13,- je Gästebett und Jahr vorgesehen.

Der Finanzverwalter erklärt, dass die Gebührenhoheit der Gemeinde obliege, nachdem es sich um den Entsorgungsbereich der Gemeinde handle.

Da keine Anfragen zum Verhandlungsgegenstand vorliegen, stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 12. 2007, Zahl 851-1/2008, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2007, und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2005, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage **Stein** wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

### § 3

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Kanalisationsanlage Stein bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:  
für jedes Objekt pauschal € 100,-- (inkl. 10 % MWSt.)

### § 4

#### **Benützungsgebühren**

- (1) Die Benützungsgebühr für die Kanalisationsanlage Stein wird nach dem durchschnittlichen, ortsüblichen Abwasseranfall pauschaliert und beträgt
- a) je Bewohnerin/Bewohner eines Objektes im Einzugsgebiet der Kanalisationsanlage Stein pro Jahr € 54,-- (inkl. 10 % MWSt.);
  - b) je Gästebett, welches in einem Objekt im Einzugsgebiet der Kanalisationsanlage Stein im Rahmen der Privatzimmervermietung oder gewerblichen Gästebeherbergung zur Verfügung gestellt wird pro Jahr € 13,-- (inkl. 10 % MWSt.).
- (2) Als Bewohnerin/Bewohner eines Objektes im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, die in einem Objekt innerhalb des Einzugsbereiches der Kanalisationsanlage zum Stichtag der Abgabensfestsetzung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

### § 5

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage Stein angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage Stein angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage

angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

## § 6 Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Angabenbescheid festzusetzen. Die Benützungsg Gebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- |    |                                                                                                                                            |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11 | Abschluss einer Vereinbarung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tiermaterialien mit der Tierkörperentsorgungsges.m.b.H. |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Der Bürgermeister informiert, dass auf Grund des Tiermaterialengesetzes eine neue Entsorgungs-Vereinbarung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tiermaterialien mit der Tierkörperentsorgungsges.m.b.H. abzuschließen ist. Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet FV Weneberger, dass es bei Tierkadavern über 80 kg keine Änderungen gibt. Wie bisher ist das Verenden eines Tieres der Gemeinde zu melden, welche die Abholung durch die TKE veranlasst. Die Kosten werden vom Land getragen. Bei Tierkadavern unter 80 kg muss die Gemeinde nun vorerst die volle Finanzierung übernehmen, 25% werden der Gemeinde später aus dem Tierseuchenfonds refundiert. Tierische Nebenprodukte wie Schlachtabfälle sind zur Gänze von der Gemeinde zu zahlen. Neu ist somit, dass die Entsorgung dieser Tiermaterialien nach Gewicht verrechnet wird.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass den Gemeinderatsfraktionen der Entwurf der gegenständlichen Vereinbarung rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurde und stellt für den Gemeindevorstand den Antrag auf Beschluss der Entsorgungs-Vereinbarung **lt. Anlage E zu dieser Niederschrift.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- |    |                                                                                                                                                       |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12 | Bestandsvertrag Gemeinde - Mobilkom Austria AG betreffend Errichtung und Betrieb einer Telekommunikationsanlage auf dem Grundstück 516/2, KG. Dellach |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Die Mobilkom Austria beabsichtigt, im Gemeindegebiet Dellach einen Sendemast für eine Telekommunikationsanlage mit den erforderlichen Tragwerkskonstruktionen zu errichten, berichtet der Bürgermeister. Nach ausführlicher Beratung im Gemeindevorstand und nach Angaben von Technikern der Mobilkom AG würde sich dafür das Grundstück 516/2, KG Dellach, im Ausmaß von 80 m<sup>2</sup>, im Eigentum der Gemeinde, unmittelbar neben dem Draßnitzbach eignen. Die Mobilkom AG beabsichtigt dieses Grundstück von der Gemeinde zu pachten. Auf Ersuchen der Gemeinde wurde das Vertragswerk durch Notar Dr. Trampitsch einer juristischen Überprüfung unterzogen. Der Bestandsvertragsentwurf ist den Gemeinderatsparteien rechtzeitig vor dieser Sitzung zugestellt worden und somit bekannt. Als Entgelt für die eingeräumten Nutzungsrechte (Bestandsentgelt) wird ein jährlicher Pauschalbetrag von € 3.000,- zahlbar ab dem Ersten des Monats, in dem mit den Bauarbeiten begonnen wird, vereinbart. Weiters ist die Abtretung von Mietrechten an dritte Personen sowie Mitbenutzung durch Dritte im Rahmen des vereinbarten Nutzungsumfanges nur durch schriftliche Zustimmung des Bestandgebers gestattet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Verhandlungsgegenstand vorliegen, stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag, den dieser

Niederschrift beiliegenden Bestandsvertrag zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der Mobilkom Austria AG über die Nutzung des Grundstückes Nr. 516/2, KG. Dellach, (**lt. Anlage F**) zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13 Änderung der Verordnung vom 31. 1. 2007, Zl. 920-83/2007, über die Ausschreibung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen

Bürgermeister DI. Ambros Wernisch verweist darauf, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 31. 1. 2007, Zl. 920-83/2007, eine Verordnung über die Ausschreibung einer Abgabe von den Zweitwohnsitzen erlassen wurde. Im Rahmen der Verordnungsprüfung wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Gemeinden, darauf hingewiesen, dass in der Stammfassung der Verordnung ein Schreibfehler und eine unrichtige Zitierung enthalten und richtig zu stellen sei. Es liegt daher ein inhaltsgleicher Verordnungsentwurf mit den entsprechenden Korrekturen vor, der den Gemeinderatsfraktionen ausgehändigt wurde, wobei die Korrekturen in der Schriftfarbe rot markiert sind.

In der Folge beschließt der Gemeindevorstand einstimmig, an den Gemeinderat den Antrag auf Beschluss der nachstehenden Verordnung zu stellen:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19.12. 2007, Zahl 920/843/2007-1, mit welcher eine **Abgabe von Zweitwohnsitzen** ausgeschrieben wird. Gemäß § 1 und § 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Die Gemeinde Dellach im Drautal schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

### § 2

#### **Abgabegenstand**

(1) Als Zweitwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird.

(2) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat (Art. 6 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 106/2005).

(3) Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benützen wird (§ 24 Abs. 1 der Landesabgabenordnung 1991, LGBl. Nr. 128).

(4) Als Wohnungen gelten eingerichtete, also für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfes verwendet werden können.

### § 3

#### **Ausnahmen von der Abgabepflicht**

- (1) Nicht als Zweitwohnsitze gelten
  - a) Wohnungen, die zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder der Privatzimmervermietung verwendet werden,
  - b) Wohnungen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen, erforderlich sind, sowie Jagd- und Fischerhütten,
  - c) Wohnungen, die für Zwecke des Schulbesuches, der Berufsausbildung oder der Berufsausübung erforderlich sind,
  - d) Wohnungen, die zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind,
  - e) Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden,
  - f) Wohnungen, die vom Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können,
  - g) Wohnungen auf Kleingärten im Sinne des § 2 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 und
  - h) Wohnwägen.
- (2) Verfügungsrechte über Wohnungen nach Abs. 1 lit. a, die über die übliche gewerbliche Beherbergung von Gästen oder die Privatzimmervermietung hinausgehen, und Wohnungen nach Abs. 1 lit. **c und d**, die nicht ausschließlich zum jeweils angeführten Zweck verwendet werden, schließen die Ausnahme von der Abgabepflicht aus.

#### **§ 4**

##### **Abgabenschuldner und Haftung**

- (1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Wohnung, der diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem Dritten zu diesem Zweck unentgeltlich überlässt. Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer Wohnung (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (2) Wird die Wohnung länger als ein Jahr zur Verwendung als Zweitwohnsitz vermietet, verpachtet oder sonst entgeltlich überlassen, ist Abgabenschuldner der Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) der Wohnung.
- (3) Im Falle der Vermietung oder Verpachtung der Wohnung oder deren sonstigen entgeltlichen Überlassung als Zweitwohnsitz (Abs. 2) haftet der Eigentümer (Miteigentümer) der Wohnung für die Abgabenschulden des letzten vorangegangenen Kalenderjahres. Die Geltendmachung der Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.
- (4) Die Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung nach Abs. 3 tritt nicht ein, wenn er der Gemeinde den Beginn und die Beendigung der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen entgeltlichen Überlassung der Wohnung zur Verwendung als Zweitwohnsitz innerhalb eines Monats nach dem Eintritt dieser Umstände nachweislich bekannt gibt.

#### **§ 5**

##### **Entstehen und Dauer der Abgabepflicht**

- (1) Der Abgabenzeitraum dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (3) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, hat jeder Abgabenschuldner die Abgabe anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Ändert sich während des Kalendermonats die Person des Abgabenschuldners, ist die Abgabe für diesen Monat allein vom neuen Abgabenschuldner zu entrichten, wenn dieser innerhalb dieses Monats mehr als zwei Wochen die Wohnung als Zweitwohnsitz verwenden kann, anderenfalls hat der alte Abgabenschuldner für diesen Monat allein die Abgabe zu entrichten.
- (4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten.

(5) Für die Neuerrichtung oder die Änderung einer Wohnung, die als Zweitwohnsitz verwendet wird, gilt Abs. 4 sinngemäß.

## **§ 6**

### **Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe**

(1) Die Abgabe ist jeweils am 1. Dezember fällig und vom Abgabenschuldner bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.

(2) Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres ist die Abgabe an dem diesen Zeitpunkt folgenden übernächsten Monatsersten fällig und bis zum 15. desselben Monats zu entrichten.

## **§ 7**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>	7,50 Euro,
b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	15,00 Euro,
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	26,25 Euro und
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>	41,25 Euro

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung gilt die Verordnung vom 31. 1. 2007, Zahl 920/83./2007, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wurde, als aufgehoben.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14      Verordnung über Festlegung des Stellenplanes für das Jahr 2008
------------------------------------------------------------------------

Bürgermeister DI. Wernisch berichtet, dass weder in Bezug auf die Anzahl noch auf die Wertigkeit der Planstellen der Gemeinde Dellach im Drautal für das Jahr 2008 eine Änderung vorgesehen ist. Der Entwurf der Planstellenverordnung wurde der Gemeindeabteilung zur Begutachtung vorgelegt und seitens des Landes zustimmend zur Kenntnis genommen. Ebenso wurde allen Gemeinderatsfraktionen eine Ausfertigung des Verordnungsentwurfes ausgefolgt.

Nachdem keine Anfragen zu diesem Verhandlungsgegenstand vorgebracht werden, wird vom Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes der Antrag gestellt, nachstehende Verordnung über die Festlegung des Stellenplanes für das Jahr 2008 zu beschließen:

# **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 12. 2008, Zahl: 010/1/2008, mit der der Stellenplan der Gemeinde Dellach im Drautal für das Jahr 2008, festgesetzt wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, K-GBG, LGBl. Nr. 56, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 73/2005 in Verbindung mit dem ersten Abschnitt der Durchführungsverordnung zum Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 12/1982 idgF. sowie § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, K-GBG, LGBl. Nr. 95, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 73/2005, wird verordnet:

## § 1

### 4 Planstellen für die Allgemeine Verwaltung (§ 2 Abs. 1, DVO)

1 Planstelle Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)
2 Planstellen Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)
1 Planstelle Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV	(Beschäftigungsverhältnis 50 %)

## § 2

### 5 Planstellen für die ein dauernder Bedarf besteht (§ 3 Abs. 1, DVO)

a. <u>Allgemeine Verwaltung - Zentralamt</u>	
1 Planstelle Verwendungsgruppe P5, Dienstklasse III	(Beschäftigungsverhältnis 45 %)
b. <u>Schule – Volksschule Dellach</u>	
1 Planstelle Verwendungsgruppe P5, Dienstklasse III	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)
c. <u>Wirtschaftshof</u>	
1 Planstelle Verwendungsgruppe P2, Dienstklasse III	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)
2 Planstellen Verwendungsgruppe P3, Dienstklasse III	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)

## § 3

### 1 Planstelle für andere Rechtsträger (§ 3 Abs. 3 DVO)

#### Hilfsamt - Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden, Baudienst

1 Planstelle Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII	(Beschäftigungsverhältnis 100 %)
----------------------------------------------------	----------------------------------

(Refundierung der Bezüge durch die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden)

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15	Genehmigung für die Aufnahme eines Kassenkredites im Haushaltsjahr 2008
----	-------------------------------------------------------------------------

Um bei eventuellen finanziellen Engpässen im laufenden Haushalt den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, ist die Aufnahme eines Kassenkredites vorzusehen, sagt Bgmst. DI. Wernisch. Für die Darlehensaufnahme bedarf es gemäß § 35 Abs. 2 GHO der Zustimmung des Gemeinderates. In den letzten Jahren wurde der Kassenkredit nicht in Anspruch genommen.

Es bestehen keine Anfragen zu diesem Verhandlungsgegenstand, daher stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Beschluss:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2008 wird, sofern der Bedarf nicht aus den im ordentlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln oder aus der Betriebsmittelrücklage gedeckt werden kann, die Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung bis zu einem Betrage von € 150.000,- durch den Gemeinderat gebilligt und festgelegt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 16 Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2008
- a) Personal
  - b) Kommunaltraktor

Im Auftrag des Bürgermeisters erklärt Finanzverwalter Hermann Weneberger die Kalkulationen der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Haushaltsjahr 2008. Der Finanzverwalter führt aus, dass es bei den Stundensätzen für das Personal zu einer Anhebung der Sätze von € 23,40 auf € 26,00 kommen wird. Der Stundensatz für den Kommunaltraktor muss von € 26,30 auf € 27,80 erhöht werden.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Leistungen des Wirtschaftshofes sind durch Kostenbeiträge jener Haushaltsstellen abzugelten, für die sie ausgeführt werden. Ebenso sind im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte Kostenbeiträge zu verrechnen.

Die Stundensätze je Verrechnungsstunde werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

<b>a)</b>	<b>Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter</b>	
	Je Arbeitsstunde	€ 26,00
	Je Arbeitsstunde für Leistungen an Dritte	€ 31,20
<b>b)</b>	<b>Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen</b>	
	Je Einsatzstunde für die Gemeinde	€ 27,80
	Je Einsatzstunde für Leistungen an Dritte	€ 33,36

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 17 Feststellung durch den Gemeinderat
- a) Voranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2008
  - b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2008

Bürgermeister DI. Wernisch berichtet, dass es trotz des jährlich enger werdenden Spielraumes durch größtmögliche Budgetdisziplin dennoch wieder möglich war, den Haushaltsvoranschlag 2008 ausgeglichen zu erstellen, was auch ein wichtiger Faktor im Hinblick auf den Bonus bei der Bedarfszuweisungsoptimierung ist. Finanzverwalter Weneberger informiert über die finanzielle Situation der Gemeinde und bringt einen umfassenden Überblick über die wesentlichen Daten des Budgets. Er verweist darauf, dass der Voranschlagsentwurf von der Aufsichtsbehörde begutachtet und zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Der Voranschlag 2008 sieht im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von je € 2.957.800,-- und im außerordentlichen Haushalt € 2.321.300,-- vor, womit ein Gesamtvolumen von € 5.279.100,-- erreicht wird.

Anfragen des Vizebürgermeisters Johannes Pirker zu den einzelnen Voranschlagsansätzen werden vom Bürgermeister bzw. vom Finanzverwalter beantwortet.

FV Weneberger erläutert in weiterer Folge auch die Zahlen und Tendenzen des mittelfristigen Finanzplanes und die in den mittelfristigen Investitionsplan aufgenommenen außerordentlichen Vorhaben.

Der Bürgermeister spricht FV Weneberger seinen Dank für den ausführlichen Bericht aus und stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

**A)**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19.12.2007 mit welcher der Haushaltsvoranschlag 2008 nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt wird (**lt. Anlage F zu dieser Niederschrift**):

**Ordentlicher Haushalt**

Summe der Ausgaben	€ 2.957.800,00
Summe der Einnahmen	€ 2.957.800,00

**Außerordentlicher Haushalt**

Summe der Ausgaben	€ 2.321.300,00
Summe der Einnahmen	€ 2.321.300,00

**Gesamtvoranschlag**

Gesamtausgaben	€ 5.279.100,00
Gesamteinnahmen	€ 5.279.100,00
daher Abgang	€ 0,00

**B)**

Der Gemeinderat stellt den mittelfristigen Finanzplan 2008 mit den Summen **lt. Anlage G) zu dieser Niederschrift** und den mittelfristigen Investitionsplan 2008 mit folgenden außerordentlichen Vorhaben fest:

- Bau Rüsthaus Draßnitzdorf
- Energetische Sanierung Volksschule
- Heilklimastollen
- Abwasserbeseitigung BA 01, 02 und 04
- Generalsanierung Kultursaal
- Straßenbauarbeiten nach Ortskanalisation
- Radwegausbau
- Beitrag Draugesund

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung zu TOP 17) schließt der Vorsitzende Bürgermeister DI Ambros Wernisch die Gemeinderatssitzung um 20.05 Uhr und bedankt sich gleichzeitig für die kooperative Mitarbeit der Gemeindevorstande.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
Bgmst. DI. Ambros Wernisch	Vizebgmst. Walter Egger	Vizebgmst. Johannes Pirker	AL Josef Duregger

## **Berichte der Gemeinderatsmitglieder:**

Vizebürgermeister Pirker Johannes regt an, in der Ortschaft Grientschnig beim Dorfbrunnen eine Beleuchtung zu installieren und die Straßenbeleuchtung im Bereich Schwarzenbacher bis Lerchner an der Bundesstraße provisorisch zu errichten.

Das Gemeinderatsmitglied Ulrike Biechl erkundigt sich betreffend der Kosten für die Anmietung der Stocksporthalle.

AL Josef Duregger spricht einen Dank namens der Gemeindebediensteten an den Bürgermeister und die Gemeindemandatäre für die gute Zusammenarbeit aus.

Der Vorsitzende dankt für die rege Mitarbeit und beendet um 20.10 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
Bgmst. DI. Ambros Wernisch	Vizebgmst. Walter Egger	Vizebgmst. Johannes Pirker	AL Josef Duregger